

Satzung aCAUnion (Stand: 03.12.2025)

§1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen **aCAUnion**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
3. Sitz des Vereins ist **Kiel**.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.
5. Die Amts- und Kommunikationssprache ist Deutsch.
6. Der Verein wird am 01.06.2025 errichtet.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (siehe § 52, Abs. 2 Ziff. 5 AO).
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Chorproben, thematische Konzerte und gruppenbildende Maßnahmen zur Erreichung dieser Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich die Antragstellenden zur Einhaltung der Satzung verpflichten.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur

solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, wie z.B. der NPD und ihre Landesverbände, bzw. deren Nachfolgeorganisationen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.

5. Der Austritt ist jederzeit möglich.

5.1. Die Mitglieder erhalten bereits bezahlte Beträge nicht zurück.

6. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied

6.1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

6.2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an, die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein setzt das ideelle Motiv gemäß §2 der Satzung und die Anerkennung der Satzung voraus.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Vereinsinteresse zu betätigen und sich für die Vereinigung und deren Ziele einzusetzen.

3. Jedes aktive Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

4. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, an den Probenterminen teilzunehmen, es sei denn, zwingende Gründe stehen dem entgegen.

§5 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung gibt bekannt, welche Zahlungsformen vorgesehen sind. Die Beiträge werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
2. Der Betrag ist zum angegebenen Rechnungsdatum fällig.
3. Die Mitgliederversammlung kann sich auch eine Beitragsordnung geben.

§6 Organe der Vereinigung

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandspersonen,
2. Die Mitgliederversammlung,
3. Stimmgruppensprecher:innen.

3.1 Stimmgruppensprecher:innen sind die durch die jeweiligen Stimmgruppen (Sopran, Mezzosopran, Alt, Tenor, Bariton, Bass) gewählten Sprecher:innen. Diese haben grundlegend das Recht, den Vorstandssitzungen beizuwohnen. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen, ob es einzelne Punkte gibt, die aufgrund ihrer Sensibilität erfordern, dass die Stimmgruppensprecher:innen die Sitzung zeitweise verlassen. Die Stimmgruppensprecher:innen sind in den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt der Verein als gesetzlicher Vertreter nach außen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die musikalische Leitung ist qua Amt mit im Vorsitz. Besteht die musikalische Leitung des Chors aus mehreren Personen, so bestimmt diese eine Person als ihre Vertretung im Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern und der Vertretung der musikalischen Leitung.
3. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung erhält das Recht, den Vorstand vor der Wahl zu erweitern oder zu verringern. Der Vorstand soll mindestens drei Personen und maximal neun Personen enthalten.
5. Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds während einer Amtsperiode erfordert 2/3 der abgegeben gültigen

Stimmen der Mitgliederversammlung. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleiben die Vorstände kommissarisch bis zur nächsten Wahl im Amt.

6. Aufgaben des Vorstandes:

- 6.1. Schreiben eines Haushaltsplanes und einer Jahresabschlussrechnung
- 6.2. Beratung über Anschaffungen und Anträge
- 6.3. Beratung des Vorsitzes
- 6.4. Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit
- 6.5. Organisation des Vereins und der Hochschulgruppe
- 6.6. Gegenseitige Kontrollfunktion
- 6.7. Einberufen der Mitgliederversammlung
- 6.8. Organisation der Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin eine angemessene Vergütung erhalten.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins als Ersatz bis zum Ende der Amtsperiode zu berufen.

§8 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Der Vorstand kann durch einen mehrheitlichen Beschluss ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Zählung der Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse. Eine E-Mail gilt als zugestellt, sofern der Server nicht kommuniziert, dass die E-Mail an die mitgeteilte Adresse nicht zugestellt werden konnte. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art der Mitgliederversammlung. Eine ausschließlich

virtuelle Mitgliederversammlung ist zulässig. Die virtuelle Beteiligung an einer Mitgliederversammlung erfolgt per Videokonferenz.

6. In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung. Bis zum Sitzungstag können Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden.

7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Abstimmungen erfolgen offen.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Verein der Musikfreunde e.V. in Kiel, Koldingstr. 25, 24105 Kiel und die Kieler Jugendgemeinschaft Musik und Tanz e. V., Werftstr. 231, 24143 Kiel, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§10 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde nach ausführlicher Beratung am 03.12.2025 angenommen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.